

Verordnung über Massnahmen gegenüber der UNITA

vom 25. November 1998

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung,
verordnet:

Art. 1 Militärische Unterstützung

Jegliche militärische Unterstützung für die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) ist verboten.

Art. 2 Rüstungsgüter

Der Verkauf, die Ausfuhr und der Transport nach Angola von Rüstungsgütern und dazugehörigem Material jeglicher Art, einschliesslich Waffen und Munition, militärischer Fahrzeuge und Ausrüstungsgüter, paramilitärischer Ausrüstungsgüter und dazugehöriger Ersatzteile, sind ausser über die in Anhang 1 genannten Einfuhrorte verboten.

Art. 3 Erdöl

Der Verkauf, die Ausfuhr und der Transport nach Angola von Erdöl und Erdölprodukten sind ausser über die in Anhang 1 genannten Einfuhrorte verboten.

Art. 4 Andere Güter

Der Verkauf, die Ausfuhr und der Transport der nachstehend genannten Güter durch schweizerische Staatsangehörige oder von schweizerischem Hoheitsgebiet aus an Personen oder Körperschaften in den in Anhang 2 aufgeführten Gebieten Angolas sind verboten:

- a. Ausrüstungsgüter für den Bergbau oder für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Bergbaus;
- b. Motorfahrzeuge oder motorisierte Wasserfahrzeuge, einschliesslich Ersatzteilen;
- c. Land- oder Wassertransportdienste.

Art. 5 Diamanten

Die direkte oder indirekte Einfuhr von Diamanten aus Angola ohne Ursprungsbelegung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung ist verboten.

SR 946.204

Art. 6 Guthaben

¹ Gelder und andere Vermögenswerte der UNITA oder ihrer in Anhang 3 aufgeführten hochrangigen Amtsträger und ihrer erwachsenen Familienmitglieder sind gesperrt.

² Der Transfer und die direkte oder indirekte Zurverfügungstellung von Geldern oder anderen Vermögenswerten an die UNITA oder an die in Anhang 3 aufgeführten Personen sind verboten.

Art. 7 Luftverkehr

¹ Luftfahrzeugen, die der UNITA gehören oder für deren Zwecke verwendet werden, ist die Benutzung des schweizerischen Luftraums verboten.

² Luftfahrzeugen, die von einem nicht in Anhang 1 genannten Ort im Hoheitsgebiet Angolas aus gestartet sind oder dort landen sollen, ist der Start oder die Landung in der Schweiz beziehungsweise deren Überflug verboten.

Art. 8 Luftfahrzeuge und Dienstleistungen

¹ Die Zurverfügungstellung oder die Lieferung von Luftfahrzeugen oder deren Bestandteilen durch schweizerische Staatsangehörige oder von schweizerischem Hoheitsgebiet aus an die UNITA oder an einen in Anhang 1 nicht erwähnten Einfuhrort in Angola ist verboten.

² Ebenfalls verboten sind folgende Dienstleistungen für sämtliche Luftfahrzeuge der UNITA:

- a. technische Dienste und Wartungsarbeiten;
- b. die Ausstellung von Bescheinigungen betreffend die Lufttüchtigkeit;
- c. die Befriedigung neuer Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen;
- d. der Abschluss oder die Erneuerung von Direktversicherungen.

³ Im Zweifelsfall entscheidet das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI), welche Luftfahrzeuge von diesem Verbot betroffen sind.

Art. 9 Einreise in die Schweiz und Durchreise

Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch schweizerisches Hoheitsgebiet ist den in Anhang 3 aufgeführten hochrangigen Amtsträgern der UNITA und ihren erwachsenen Familienmitgliedern verboten.

Art. 10 UNITA-Büros

Die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung von UNITA-Büros in der Schweiz ist verboten.

Art. 11 Ausnahmen

Das BAWI entscheidet nach Rücksprache mit der Politischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und

Kommunikation über Ausnahmegewilligungen aus medizinischen und humanitären Gründen betreffend die in den Artikeln 3, 4 und 6–9 verhängten Verbote.

Art. 12 Geltungsbereich der Artikel 2–4 und 8

Die Artikel 2–4 und 8 gelten nur insoweit, als nicht das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹, das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996² und deren Ausführungsverordnungen anwendbar sind.

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder gegen eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst, wird mit Haft oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Der Versuch ist strafbar.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren.

⁵ Im Übrigen ist das Verwaltungsstrafrechtsgesetz³ anwendbar. Verstösse werden unter Vorbehalt von Artikel 21 Absätze 1 und 3 dieses Gesetzes vom BAWI verfolgt und beurteilt.

⁶ Das BAWI kann namentlich Güter nach den Artikeln 2–5 und 8 sowie Transportmittel, mit denen diese Güter befördert werden, beschlagnehmen oder einziehen.

Art. 14 Normenkonflikt

Liegt gleichzeitig ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Zollgesetzes⁴, des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996⁵ oder des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996⁶ vor, so gelten ausschliesslich die Strafbestimmungen des betreffenden Gesetzes.

Art. 15 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können mit den zuständigen ausländischen Behörden und den Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

² Sie können die ausländischen Behörden sowie die Vereinten Nationen namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu diesem Zweck können sie diesen Daten bekannt geben über Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck, Empfänger der Güter, Bestandteile und Techno-

1 SR 946.202

2 SR 514.51

3 SR 313.0

4 SR 631.0

5 SR 514.51

6 SR 946.202

logien sowie über an deren Herstellung, Lieferung oder Vermittlung beteiligte Personen, wenn die ausländischen Behörden oder die Vereinten Nationen:

- a. an das Amtsgeheimnis gebunden sind; und
- b. zusichern, dass die Daten ausschliesslich zur Bereitstellung der gewünschten Informationen verwendet werden.

Art. 16 Amtshilfe zu Gunsten ausländischer Behörden und der Vereinten Nationen

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Verhütung und Strafverfolgung zuständigen Behörden können den ausländischen Behörden oder den Vereinten Nationen die Daten nach Artikel 15 Absatz 2 auch bekanntgeben, wenn die ersuchende Stelle:

- a. die Daten im Zusammenhang mit der Verhütung oder Verfolgung von strafbaren Handlungen im eigenen Land benötigt;
- b. an das Amtsgeheimnis gebunden ist;
- c. zusichert, dass die Daten ausschliesslich für Massnahmen nach dieser Verordnung verwendet und nicht an Dritte weitergeleitet werden;
- d. bestätigt, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn sie nachträglich nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe beschafft worden sind; und
- e. Gegenrecht hält.

² Das Rechtshilfegesetz⁷ bleibt vorbehalten.

Art. 17 Verwendung von Daten

¹ Die schweizerischen Behörden dürfen die Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung anfallen, nur zum Vollzug dieser Verordnung verwenden.

² Vorbehalten bleibt die Verwendung in einem anderen Strafverfahren, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten in diesem Verfahren Aufschluss geben können.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. November 1998 in Kraft.

25. November 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10110

Anhang 1
(Art. 2, 3, 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1)

Einfuhrorte auf angolanischem Gebiet

Flughäfen: Luanda und Katumbela (Provinz Benguela)
Häfen: Luanda, Lobito (Provinz Benguela) und Namibe (Provinz Namibe)
Andere Einfuhrorte: Malongo (Provinz Cabinda)

Anhang 2
(Art. 4)

Gebiete Angolas, die nicht der Verwaltung des Staates unterstehen

Andulo

Bailundo

Mungo

Nharea

Anhang 3
(Art. 6 und 9)

Amtsträger der UNITA

Name	Funktion
1. Chicala Mbaca	Sekretär der Jugendorganisation
2. Camalata Abilio	General
3. Dachala Marcial	Sekretär für Information
4. Dembo Antonio Sebastião	Vizepräsident
5. Gato Aniceto Silas	Brigadier
6. Gato Paulo Lukamba	Generalsekretär
7. Ludevina Odeth	Sekretär der Jugendorganisation
8. Sapalalo Altino	General
9. Savimbi Jonas Malheiro	Präsident
10. Tchacala Alcides	Sekretär für Auswärtige Angelegenheiten
11. Victor Artur Correia	Stellvertretender Generalsekretär
12. Aleluia Bikingui	Oberst
13. Apolo Pedro Felino	Brigadier
14. Arlindo «Mindo»	Oberst
15. Armindo Julio «Tarzan»	General
16. Bandua Jacinto	General
17. Baptista Joao (Zaboba)	Oberst
18. Big Jo Zito Anjolela	Brigadier
19. Campos Alex	Brigadier
20. Chimuco Vaso Mbundi Inacio	General
21. Chinjamba André	Oberst
22. Chiquele Chaves	Brigadier
23. Chissende Ezequias Almeida «Buffalo Bill»	Brigadier
24. Chiulo Antonio Chiyulo Cheya	General
25. Chiwale José Samuel	General
26. De Bala Assobio	General
27. Deolindo Jonas	Oberst
28. Ecolelo Eliote	Brigadier
29. Epalanga Arcadio	Brigadier
30. Epalanga Leonardo «NATO»	Oberst
31. Epalanga Samuel Martins	General
32. Franca Joaquim Rufino	Brigadier
33. Gerson Jose Antonio «Catrukas»	Oberst
34. Grito Morais	Brigadier
35. Junjuvi Arkindo V.H. «Zaboza»	Brigadier
36. Kalipe Rafael Da Silva	Brigadier
37. Kaluassi Oseias	Oberst
38. Kalunda Afonso Figueiredo Pinto	Oberst

Name	Funktion
39. Kalungulungo Terencio	Brigadier
40. Kamanha André	Brigadier
41. Kanhanga Alberto	Brigadier
42. Kapingala José Maria	Oberst
43. Katata Demostenes Fio «Veneno»	Brigadier
44. Kibidy Lucas Chissuaka «Kibidy»	Brigadier
45. Kulunga Francisco	General
46. Liahuka Tony	Brigadier
47. Londoimbali Nganga	Oberst
48. Lumay Mbalau Vituzi	General
49. Machado Sabino	Oberst
50. Macungo Elias Pedro «Kalias»	General
51. Malaquias Deogenes Raul «Implacavel»	General
52. Matos Abelardo Benjamin	Brigadier
53. Mbule José Major	Brigadier
54. Miguel Alberto Mario Vasco «Vatuva»	General
55. Mussili Alvaro	Brigadier
56. Pelembe Florindo	Brigadier
57. Pena Camy	Brigadier
58. Perestrelo Bartolomeu	Brigadier
59. Pindi André	Provinzsekretär
60. Rhino Estevão Cassesse	General
61. Sabino Sakutala	Oberst
62. Sachiambo Aida Elidio Paulo	Brigadier
63. Sachiambo Tony	Oberst
64. Sequeira José	Brigadier
65. Soc Ferdando	Brigadier
66. Tchindandi João Batista «Black Power»	General
67. Tchiteculo Amadeu	General
68. Veneno Cheltox Cilverondela	Brigadier
69. Vieira Antero Morais	Brigadier
70. Vianana Artur Santos	General
71. Yembe Anatro Kufuna	General

Vertreter der UNITA im Ausland

Deutschland

Name	Funktion
72. Mulato Joaquim Ernesto	Vertreter

Portugal

Name	Funktion
73. Wambembe Issac	Vertreter

Grossbritannien

Name	Funktion	
74. Kandeya Amilcar José Mateus	Vertreter	* 21.08.54, Pass der Elfenbeinküste mit Nr.: PSAE/505893

Vereinigte Staaten

Name	Titel	Bemerkungen
75. Muekalia Domingos Jardo	Vertreter	* 20.09.59, Mungo, Angola; Pass der Elfenbeinküste mit Nr.: PSAE/67774 94
76. SANTA Jaime Azevedo Vila	Vertreter bei den Vereinten Nationen	* 06.01.62, Reisedokument für Flüchtlinge (USA) mit Nr.: A72191727

Erwachsene Familienmitglieder der UNITA**Portugal**

Name	Bemerkungen
77. Sapalalo Anabela	Schwester von General Altino Sapalalo * 1970
78. Sapalalo Anatilde	Schwester von General Altino Sapalalo * 1958
79. Sapalalo Alice	Schwester von General Altino Sapalalo * 1965

Grossbritannien

Name	Bemerkungen
80. Chingufo Kandeya Candida Ester	Frau von Amilcar José Mateus Kandeya * 13.10.60

10110